

Satzung der Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V."
2. Die Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V. stellt den Zusammenschluß der Vereine
 - a) Turn- und Sportverband Kiel-Gaarden e.V. gegr. 1875 und der
 - b) Freien Sportvereinigung Borussia von 1903 e.V. dar.
3. Die Kurzbezeichnung für den Verein lautet:
"TuS Gaarden v. 1875 e.V."
4. Die Vereinsfarben sind weiß und grün.
5. Der Verein ist rechtsfähig und tritt in die Verträge beider Vereine ein.
Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel unter der Registernummer VR 1949 KI eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2 Zweck und Ziel (unverändert)

1. Die TuS Gaarden v. 1875 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtspauschale, hauptamtlich und geringfügig Beschäftigte

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Turn- und Sportrat kann, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben, z.B. § 3, No. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden.
2. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Der Aufwandsersatz soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.
3. Der gesetzliche Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich und geringfügig Beschäftigte einzustellen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden
 - a) die tätigen Mitglieder (Aktive) und
 - b) die fördernden Mitglieder (Passive) als natürliche oder juristische Personen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular). Bei jugendlichen Mitgliedern und Kindern hat ein Erziehungsberechtigter den Antrag zu unterschreiben.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4.
 - a) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
 - b) Die Austrittserklärung muß in Schriftform spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres im Geschäftszimmer dem Vorstand vorliegen.
 - c) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1) trotz schriftlicher Mahnung mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt,
 - 2) vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - 3) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht.Der Ausschluß nach Ziff. 1 erfolgt automatisch und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Für den Ausschluß nach 2) und 3) muß der gesamte Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit stimmen. Beschwerde gegen diesen Beschluß kann bei dem Ehrenrat binnen 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

5. Aus dem Verein freiwillig Ausgeschiedene können jederzeit wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist ein Beschluß des gesamten Vorstandes mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung in allen turnerischen und sportlichen Fragen. Sie können sich, soweit die Möglichkeiten gegeben sind, in allen Abteilungen betätigen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein würdig zu vertreten, und erkennt die veröffentlichte Satzung an. Eine Anschriftenänderung oder Änderung der Bankverbindung ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der gesetzliche und erweiterte Vorstand,
3. der Turn- und Sportrat,
4. der Jugendausschuß,
5. der Ehrenrat,

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres statt. Ihr obliegen die Entlastung des Vorstandes und des Turn- und Sportrates, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Durchführung der Wahlen, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder ein besonderer Anlaß vorliegt.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Tagesordnung durch die Vereinszeitung oder die Homepage des Vereins oder Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten oder mindestens 14 Tage vor Abhaltung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Hierfür genügt ein einfacher Brief.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, soweit sie über 16 Jahre alt sind. Mit dem 18. Lebensjahr üben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht aus. Mitglieder vom 16. - 18. Lebensjahr können Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt erst nach Billigung der Dringlichkeit durch 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Gesetzlicher und erweiterter Vorstand

Den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, der Obersport- und –spielwart und der Oberturnwart. Jeweils zwei von ihnen – darunter mindestens ein Vorsitzender – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Vorstand, dem Jugendwart, dem Schriftwart, dem Integrationsbeauftragten sowie Beisitzern für Sonderaufgaben, die vom Vorstand ernannt werden.

Zwecks Nachwuchsgewinnung kann der Vorstand sich um interessierte Mitglieder als Hospitanten erweitern. Diese können sich an den Erörterungen beteiligen; sie sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung des Vereins sowie für die Durchführung und Umsetzung von Projekten verantwortlich.

Zur Sicherstellung der Liquidität ist der Vorstand berechtigt, kurzfristige Kredite aufzunehmen. Diese dürfen einzeln oder in der Summe 15 v. H. des Beitragsaufkommens des Vorjahres nicht überschreiten.

Er ist Berufungsinstanz für die Abteilungen und kann Verweise und Ordnungsstrafen verhängen.

Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Ehrungen beschließt der Vorstand aufgrund der Ehrungsordnung.

Für die Arbeit in den Abteilungen und in den Jugendabteilungen tragen die Fachwarte gegenüber dem Vorstand die Verantwortung.

Turn- und Sportrat

Den Turn- und Sportrat bilden die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte mit ihren Vertretern, und 2 Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Turn- und Sportrat ist das höchste Beschlußgremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß ist für die Vertretung aller Belange der Jugendlichen zuständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz gegen vom Vorstand verhängte Verweise und Ordnungsstrafen und gegen die Ausschlußentscheidung nach § 4 Ziff. 4, Buchst. c2. und c3.

§ 7 Wahlen

Alljährlich scheidet ein Teil der Vorstands- und Turn- und Sportratsmitglieder aus, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl:

der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Oberturnwart, ein Beisitzer, ein Revisor,

und in den Jahren mit ungerader Zahl:

der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Obersport- u. -spielwart, ein Beisitzer, ein Revisor.

Bestätigt wird der Vereinsjugendwart, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird.

§ 8 Finanzordnung und Kassenführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes laufende Kalenderjahr ist vom Turn- und Sportrat ein Haushaltsplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu genehmigen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung aufzuzeichnen, die den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechen muß.

Die Abteilungen haben für ihren Bereich über Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die am Jahresende in die Buchhaltung des Vereins übernommen werden müssen.

Zur Prüfung der Kassenverhältnisse der Hauptkasse und aller Abteilungen einschließlich der Bücher, Unterlagen und Finanzmittel werden von jeder Jahreshauptversammlung Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht dem Turn- und Sportrat angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turn- und Sportrates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesportverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel, der es zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Ausgenommen hiervon ist das Vermögen der Jugendabteilung, das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Landeshauptstadt Kiel zufällt, die es zum Zwecke der Jugendpflege verwenden soll.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Kiel, den 20. März 2015

Dieter Bünning
(1. Vorsitzender)

Klaus-Peter Straub
(2. Vorsitzender)